PREU BOHLIG



Newsletter März

AUSGABE 1/2020

Gewerblicher Rechtsschutz

Fehlende Benutzungsabsicht im Markenrecht – die BGH-Entscheidung "Da Vinci" und die	00
EuGH-Entscheidung "Sky/Skykick"	02
Hinweispflicht des Gerichts	05
Heilung einer aus formellen Gründen unwirksamen Auslandsvollziehung	07
Zur internationalen Zuständigkeit und dem Inlandsbezug bei einem Messeauftritt OLG Frankfurt a.M. – World's lightest	09
Elektrogesetz als Marktverhaltensregelung?	11
Geheimnisschutz in Zivilprozessen	13
Anstehende Änderung des japanischen Patent- und Designgesetzes (Gastbeitrag der Kanzlei Sonderhoff & Einsel)	15
Inkrafttreten weiterer Änderungen des MarkenG zum 01.05.2020	17
Diskussion um Modernisierung des deutschen Patentrechts	20
Brexit and IP: state of play and potential opportunities (Gastbeitrag von John Hornby, Lambert Hornby IP Law)	22

Pharma- und Medizinprodukterecht

Europäischer Gerichtshof entscheidet über Zugang zu klinischen Studienberichten und Toxizitätsstudien – keine allgemeine Annahme der Vertraulichkeit

Veranstaltungen und Seminare

Preu-Frühstück in Hamburg & München
Laufend: Videoschulung
"Abgrenzungsvereinbarungen kompakt"
(Online Akademie Heidelberg)

30
31

27

06

32

33

Auszeichnungen

Expert Guides Patents

World Trademark Review TOP TM Professionals	08
Who's Who Legal Germany Patents 2020	10
iam Patent 1000	14
2020 Corporate INTL Global Awards	18

Who's Who Legal Germany
Life Sciences 2020 19
Best Lawyers Germany 2020 29

Haben Sie Interesse an unserem Newsletter?

Unsere Standorte

Fehlende Benutzungsabsicht im Markenrecht – die BGH-Entscheidung "Da Vinci" (I ZR 46/19) und die EuGH-Entscheidung "Sky/Skykick" (C-371/18)



Der für das Kennzeichenrecht zuständige I. Zivilsenat des BGH hat in der Entscheidung "Da Vinci" am 23.10.2019 (I ZR 46/19) entschieden, dass es den Grundsätzen von Treu und Glauben widersprechen kann, wenn der Inhaber eines Kennzeichenrechts sich bei der Geltendmachung von Vertragsstrafenansprüchen auf eine nur formale Rechtstellung beruft. Der BGH führt fort und präzisiert mit der Entscheidung seine Rechtsprechung zu sogenannten "Spekulationsmarken" (vgl. BGH, Urteil vom 23.11.2000, I ZR 93/98, z.B. GRUR 2001, 242 – Classe E). Der EuGH hat zudem in der mit Spannung erwarteten Entscheidung in der Rechtssache "Sky/SkyKick" (C-371/18) am 29.01.2020 entschieden, dass eine fehlende Benutzungsabsicht auch einen Nichtigkeitsgrund wegen bösgläubiger Markenanmeldung im Sinne des Art. 59 Abs. 1 lit. b UMV darstellen kann.

1. Der BGH hatte in der Rechtssache "Da Vinci" über die Frage des Bestehens eines Vertragsstrafenanspruchs der Inhaberin der Unions-Wort-/Bildmarke 005631304 ("Da Vinci") zu entscheiden. Die Klägerin war Inhaberin von insgesamt 12 eingetragenen deutschen Marken und Unionsmarken, die jeweils die Namen berühmter Künstler trugen. Die Marken waren jeweils für eine Vielzahl unterschiedlicher Waren und Dienstleistungen eingetragen. Die Klägerin hatte die Beklagte unter Hinweis auf die Unions-Wort-/Bildmarke 005631304 ("Da Vinci") abgemahnt, weil diese auf der Internethandelsplattform eBay eine Salzlampe unter der Bezeichnung "Davinci" anbot. Die Beklagte beendete unverzüglich nach dem Erhalt des Abmahnschreibens sämtliche Angebote und Auktionen und gab eine

strafbewehrte Unterlassungserklärung ab. Kurz danach stellte die Klägerin fest, dass unter zwei Artikelnummern bereits beendete Angebote der Beklagten für eine der streitgegenständlichen Davinci-Lampen weiterhin auf eBay aufgerufen und eingesehen werden konnten. Die Angebote waren nur einsehbar, wenn nach der jeweiligen Artikelnummer gesucht wurde. Nach Aufforderung der Klägerin ließ die Beklagte die beendeten Angebote löschen. Im Anschluss forderte die Klägerin von der Beklagten die Zahlung einer Vertragsstrafe, deren Zahlung die Beklagte ablehnte. Das LG Düsseldorf und das OLG Düsseldorf lehnten einen Anspruch der Klägerin ab. Die gegen das Berufungsurteil gerichtete Revision wies der BGH mit seiner Entscheidung vom 23.10.2019 ebenfalls zurück.

- 2. Der I. Zivilsenat stellt in seiner Entscheidung zunächst fest, dass die Frage, ob die Geltendmachung einer Vertragsstrafe aus § 339 S. 2 BGB i.V.m. einem Unterlassungsvertrag rechtsmissbräuchlich sei, sich gemäß § 242 BGB nach den allgemeinen Grundsätzen von Treu und Glauben richte. Dabei sei im Rahmen einer Gesamtwürdigung zu prüfen, ob das Verhalten des Abmahnenden vor, bei und nach der Abmahnung den Rückschluss rechtfertige, dass die Geltendmachung der Vertragsstrafenansprüche gegen Treu und Glauben verstoße (Tz. 6).
- 3. Den Grundsätzen von Treu und Glauben, so der I. Zivilsenat weiter, könne es widersprechen, wenn der Inhaber eines Kennzeichenrechts sich auf eine nur formale Rechtstellung berufe. In Fortführung der "Classe E"-Entscheidung (z.B. GRUR 2001, 242) und der "Goldbären"-Entscheidung (z.B. GRUR 2015, 1214) führt der I. Zivilsenat aus, dass von einer missbräuchlichen Ausnutzung einer formalen Rechtstellung auszugehen sei, wenn ein Markeninhaber kumulativ
- eine Vielzahl von Marken für unterschiedliche Waren und Dienstleistung anmeldet;
- hinsichtlich der in Rede stehenden Marken keinen ernsthaften Benutzungswillen hat vor allem zur Benutzung in einem eigenen Geschäftsbetrieb oder für dritte Unternehmen aufgrund eines bestehenden oder potentiellen oder konkreten Beratungskonzepts und
- die Marken im Wesentlichen zu dem Zweck gehortet werden, Dritte, die identische oder ähnliche Bezeichnungen verwenden, mit Unterlassungs- und Schadensersatzansprüchen zu überziehen (Tz. 7).
- 4. Diese Voraussetzungen sah der I. Zivilsenat im zu entscheidenden Fall als erfüllt an. Die Klägerin habe neben der Klagemarke weitere 11 Marken für eine Vielzahl von Waren und Dienstleistungen unterschiedlichster Branchen angemeldet. Ein Konzept zur Nutzung der Marken sei nicht ersichtlich (Tz. 9 ff.).

In der Entscheidung "Classe E" (z.B. GRUR 2001, 242, 244) hat der I. Zivilsenat hinsichtlich des ernsthaften Benutzungswillens bereits ausgeführt, dass es sich hierbei um eine allgemeine Schutzvoraussetzung für

das Entstehen eines Markenrechts handelt, das sich aus dem Wesen der Marke als ein Unterscheidungszeichen ergäbe. Der Benutzungswillen müsse unabhängig von der 5-jährigen Benutzungsschonfrist des § 25 Abs. 1 MarkenG bzw. des Art. 18 Abs. 1 UMV vorliegen. Die Benutzungsschonfrist stelle lediglich eine widerlegbare Vermutung für einen solchen Benutzungswillen dar. Erforderlich sei von Anfang an ein genereller Benutzungswille des Rechtsinhabers, die Marke als Unternehmenskennzeichen im geschäftlichen Verkehr selbst zu benutzen oder der Benutzung durch einen Dritten – im Wege der Lizenzerteilung oder nach einer Übertragung - zuzuführen. Ein solcher genereller Benutzungswille sei somit z.B. auch bei Werbeagenturen oder Markendesignern gegeben, die im Rahmen einer bestehenden oder potentiellen Beratungsleistung Marken kreieren, um diese ihren Kunden für deren spezielle Vermarktungsbedürfnisse zur Verfügung zu stellen.

Der I. Zivilsenat präzisiert nun in seiner Entscheidung vom 23.10.2019 (Tz. 9), dass den Markeninhaber in einem solchen Fall eine gesteigerte sekundäre Darlegungslast treffe. Er müsse die hinter der Markenanmeldung stehende Überlegungen schildern und die jeweils entfalteten Vermarktungsbemühungen und die hierbei erzielten Erfolge im Rahmen des Zumutbaren offenlegen.

- 5. Dieser Obliegenheit war die Klägerin nicht nachge-kommen. Erst in der Berufungsinstanz hatte sie Lizenzverträge vorgelegt, die das OLG Düsseldorf als unzulässigen neuen Vortrag im Sinne des § 531 Abs. 2 ZPO zurückgewiesen hatte. Entgegen der Argumentation der Klägerin oblag dem erstinstanzlichen Gericht insoweit auch keine Hinweispflicht. Denn, so der I. Zivilsenat weiter, ein gerichtlicher Hinweis sei regelmäßig entbehrlich, wenn die Partei von der Gegenseite die gebotene Unterrichtung bereits direkt erhalten habe (Tz. 14). Die Beklagte hatte bereits in ihrer Klageerwiderung substantiiert zum fehlenden Benutzungswillen der Klägerin und zum Rechtsmissbrauch vorgetragen.
- 6. Auch eine Vorlage der Rechtsfrage zum EuGH nach Art. 267 Abs. 3 AEUV lehnte der BGH ab, denn streitgegenständlich seien nicht Ansprüche aus einer Unionsmarke, sondern allein Ansprüche aufgrund des Unterlassungsvertrags zwischen den Parteien im Sinne des

§ 339 S. 2 BGB. Eine solcher Vertrag bilde einen eigenständigen Schuldgrund, auch wenn er als Reaktion auf die Abmahnung wegen einer behaupteten Verletzung einer Unionsmarke geschlossen werde (Tz. 15).

- 7. In diesem Zusammenhang hat der EUGH in der Rechtssache "Sky/SkyKick" (C-371/18) am 29.01.2020 auch entschieden, dass eine Markenanmeldung, die ohne die Absicht erfolgt, die Marke für die von der Eintragung erfassten Waren und Dienstleistungen zu benutzen, bösgläubig im Sinne des Art. 59 Abs. 1 lit. b UMV erfolgt, wenn alternativ
- der Markenanmelder die Absicht hatte, die Interessen Dritter in einer Weise zu beeinträchtigen, die den anständigen Gepflogenheiten zuwiderlaufen, oder
- der Markenanmelder das einer eingetragenen Marke immanente ausschließliche Recht zu anderen Zwecken als der eigentlichen Funktion einer Marke erlangen wollte, ohne zwingend konkret gegen einen bestimmten Dritten handeln zu wollen.
- 8. Die EuGH-Entscheidung lässt einen weiten Spielraum für verschiedenste Anwendungsfälle. Dem Vorabentscheidungsersuchen des britischen High Court of Justice lag ein Rechtsstreit des Pay-TV-Anbieters Sky gegen den Software-Dienstanbieter SkyKick zugrunde. SkyKick verteidigte sich gegen den Vorwurf der Verletzung mehrerer, sich noch in der Benutzungsschonfrist befindenden Marken von Sky im Rahmen einer Nichtigkeitswiderklage mit dem Argument, Sky fehle generell die Benutzungsabsicht für die von den Sky-Marken zum Teil beanspruchten Waren und Dienstleistungen, insbesondere für "Computersoftware" und für verschiedene "Internetdienstleistungen".
- 9. Eine exakte Definition des Begriffs "Bösgläubigkeit" im Rahmen des § 8 Abs. 2 Nr. 14 MarkenG bzw. Art. 59 Abs. 1 lit. b UMV existiert nicht. Der EuGH hat in der Entscheidung "Lindt & Sprüngli/Franz Hauswirth" (z.B. GRUR 2009, 763) ausgeführt, dass grundsätzlich alle Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen seien. Für eine Bösgläubigkeit spräche insbesondere:
- wenn der Anmelder weiß oder wissen muss, dass ein

Dritter in mindestens einem Mitgliedstaat ein gleiches oder ähnliches Zeichen für eine gleiche oder mit dem angemeldeten Zeichen verwechselbar ähnliche Ware verwendet;

- die Absicht des Anmelders diesen Dritten an der weiteren Verwendung eines solchen Zeichens zu hindern;
- der Grad des rechtlichen Schutzes, den das Zeichen des Dritten und das angemeldete Zeichen genießen.

Die vom EuGH aufgestellt Liste an Indizien ist aber nicht abschließend. Als weiteres Beispiel für eine bösgläubige Markenanmeldung wurde vom EuG auch die Anmeldestrategie angesehen, sukzessiv nationale Markenanmeldungen aneinanderzureihen, ohne eine Anmeldegebühr zu entrichten und mit dem Zweck, sich eine Sperrposition zu verschaffen, um Unionsmarkenanmeldungen von identischen oder ähnlichen Zeichen durch Dritte auf der Grundlage der Priorität der nationalen Markenanmeldung zu widersprechen (vgl. EuG, Urteil vom 07.07.2016 T-82/14 – Copernicus-Trademarks Ltd/EUIPO, z.B. GRUR-Prax 2016, 373).

Der nun vom EuGH in der Entscheidung "Sky/SkyKick" (C-731/18) aufgestellte Indizienkatalog erweitern somit den Anwendungsfall der bösgläubigen Markenanmeldung auch für den Fall der fehlenden Benutzungsabsicht des Markenanmelders.



Moritz Körner
Rechtsanwalt
München
Tel +49(0)89383870-0
mko@preubohlig.de
Profil: Link Website



Dr. Stephanie Thewes
Rechtsanwältin
München
Tel +49(0)89383870-0
sth@preubohlig.de
Profil: Link Website

Hinweispflicht des Gerichts



In der Sache "Pizzaschmelz" hat der Bundesgerichtshof mit einem Beschluss vom 14.11.2019, Aktenzeichen: I ZR 89/19, zum Umfang der Hinweispflicht des Gerichts Stellung genommen. Gemäß § 139 Abs. 1 Satz 2 ZPO hat das Gericht darauf hinzuwirken, dass die Parteien sich rechtzeitig und vollständig über alle erheblichen Tatsachen erklären, insbesondere ungenügende Angaben zu den geltend gemachten Tatsachen ergänzen, die Beweismittel bezeichnen und die sachdienlichen Anträge stellen. Geschieht dies nicht, liegt eine Verletzung der Hinweispflicht des Gerichts und damit ein Verfahrensfehler vor, der zur Aufhebung des Urteils führt.

Die Klägerin des Rechtsstreits macht Ansprüche geltend aufgrund einer Unionsmarke "Pizzaschmelz", angemeldet am 19.02.2014 und eingetragen in das Register unter anderem für folgende Waren: "Käse; veganer Käse; Käse auf Basis von pflanzlichen Fetten".

Die Beklagte benutzt die Bezeichnung "Pizzaschmelz" für vegane Pizzen. In I. Instanz vor dem Landgericht Düsseldorf erhob die Beklagte eine Widerklage auf Erklärung der Nichtigkeit der Unionsmarke "Pizzaschmelz" gemäß Art. 128 UMV mit der Begründung, dass die Marke für die oben genannten Waren im deutschen Sprachgebiet keine Unterscheidungskraft habe (Art. 7 (1) b) UMV). Das Landgericht folgte dieser Argumentation, erklärte die Unionsmarke "Pizzaschmelz" für die Waren: "Käse; veganer Käse; Käse auf Basis von pflanzlichen Fetten" für nichtig und wies die Klage ab.

In der Berufungsinstanz vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf führte die Klägerin erstmals aus, dass eine Verkehrsdurchsetzung der Unionsmarke "Pizzaschmelz" vorliegen würde, sodass die Marke jedenfalls infolge ihrer Benutzung Unterscheidungskraft erlangt habe (Art. 7 (3) UMV). Hierzu trug die Klägerin vor, sie sei mit dem Produkt "Pizzaschmelz" europaweit vertreten und beliefere in 22 Ländern Lebensmitteleinzelhändler, industrielle Weiterverarbeiter und die Gastronomie. Das Produkt "Pizzaschmelz" sei 2011 das erste Produkt seiner Art gewesen. Die Klägerin habe es in kürzester Zeit flächendeckend im deutschen Lebensmittelhandel etablieren können. Von dort aus habe der "Pizzaschmelz" schnell weite Teile Europas erreicht. Vielen Verbrauchern sei die Marke "Pizzaschmelz" bekannt. Die prominente Fernsehköchin S. W. habe den Pizzaschmelz der Klägerin in die Kamera gehalten, der Grimme-Preisträger J. B. habe ein Foto des Markenprodukts "Pizzaschmelz" auf Twitter geteilt. Die Beklagte bestritt diesen Vortrag nicht.

Das Oberlandesgericht Düsseldorf wies die Berufung

PREU BOHLIG

der Klägerin zurück und führte insbesondere aus, dass die Klagemarke auch nicht durch ihre Benutzung Unterscheidungskraft erlangt habe. Die Klägerin habe zu einer Verkehrsdurchsetzung nicht ausreichend substantiiert vorgetragen. Konkrete Angaben zu Benutzungsdauer und -reichweite, zu Marktanteilen und Werbeaufwendungen sei sie schuldig geblieben. Auch fehlten Angaben dazu, inwieweit die Bezeichnung "Pizzaschmelz" überhaupt jeweils als Marke und nicht lediglich beschreibend benutzt worden sei. Das Oberlandesgericht hatte die Klägerin nicht darauf hingewiesen, dass nach seiner Ansicht ihr Vortrag zu der behaupteten Verkehrsdurchsetzung nicht hinreichend substantiiert sei.

Der Bundesgerichtshof sah hierin eine Verletzung der Hinweispflicht des Gerichts gemäß § 139 Abs. 2 ZPO. Die Klägerin habe ohne gerichtlichen Hinweis nicht damit rechnen müssen, dass ihr Vortrag zur Verkehrsdurchsetzung der Klagemarke vom Berufungsgericht als nicht hinreichend substantiiert angesehen werden würde. Der Vortrag der Klägerin zu einer durch Benutzung erlangten Unterscheidungskraft sei nicht von vornherein ungeeignet gewesen, eine Verkehrsdurchsetzung der Klagemarke darzulegen. Aus diesem Grunde habe das Oberlandesgericht auf die nach seiner Ansicht fehlende Substantiierung des Vortrages hinweisen müssen. Da dies nicht geschehen sei, sei das Berufungsurteil aufzuheben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Wenn der Vortrag der Klägerin von vornherein ungeeignet gewesen wäre, eine Verkehrsdurchsetzung der Marke darzulegen, so hätte das Berufungsgericht offenbar keinen Hinweis erteilen müssen. Die Frage, ob das Gericht einen Hinweis erteilen muss oder nicht, dürfte nicht immer einfach zu beantworten sein. Der Verfasser versteht die Entscheidung so, dass im Zweifel wohl eher ein Hinweis des Gerichts zu erfolgen hat, was im Sinne einer fairen Verfahrensführung zu begrüßen ist.



Jürgen Schneider
Rechtsanwalt, Partner
München
Tel +49 (0)89383870-0
jsc@preubohlig.de
Profil: Link Website



Expert Guides Patents

The World's leading lawyers chosen by their peers

Andreas Haberl und Dr. Alexander Harguth sind gelistet
in der Kategorie "Patents" in Deutschland

Heilung einer aus formellen Gründen unwirksamen Auslandsvollziehung

Der EU-ausländische Antragsgegner hat auch dann die Kosten des Verfügungsverfahren zu tragen, wenn er vor Zustellung der einstweiligen Verfügung eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgibt und die Zustellung letztlich nicht bewirkt wird. Dies hat das OLG Düsseldorf mit Beschluss vom 16.07.2019, Aktenzeichen I-20 W 59/19 entschieden, abgedruckt z.B. in GRUR-RR 2020, S. 45. ff.

Dem Beschluss lag folgender Sachverhalt zu Grunde:

Die Antragstellerin mahnte die in Großbritannien ansässige Antragsgegnerin wegen eines Wettbewerbsverstoßes ab. Daraufhin erwirkte die Antragstellerin am 09.06.2017 eine auf § 4 Nr. 3 UWG gestützte Beschlussverfügung. Nach Erhalt des Beschlusses am 13.06.2017 beantragte die Antragstellerin innerhalb weniger Tage die Auslandszustellung. Am 07.08.2017 übersandte die Geschäftsstelle den in die englische Sprache übersetzten Beschluss mit Antragsschrift per Einschreiben mit Rückschein an die Antragsgegnerin, wobei die Antragsschrift nicht übersetzt worden war.

Mit Schreiben vom 09.08.2017 gab die Antragsgegnerin durch ihre Prozessbevollmächtigten eine strafbewehrte Unterlassungserklärung ab. Mit Schriftsatz vom 10.10.2017 legte sie Widerspruch gegen die einstweilige Verfügung ein. Den Widerspruch stützte sie darauf, dass die einstweilige Verfügung nicht wirksam zugestellt worden sei. Es habe das Formblatt gemäß Anhang II zur EuZVO und eine Übersetzung der Antragsschrift gefehlt. Außerdem sei ein Rückschein nicht vorhanden gewesen und die Antragschrift unleserlich unterschrieben worden.

Nachdem beide Parteien das Verfahren übereinstimmend für erledigt erklärt hatten, hat das LG gem. § 91 a ZPO die Kosten des Verfahrens der Antragsgegnerin aufgelegt. Gegen diese Entscheidung legte die Antragsgegnerin sofortige Beschwerde ein.

Das OLG Düsseldorf vertrat die Auffassung, dass für die Kostenfolge nicht maßgeblich sei, ob die Zustellung tatsächlich bewirkt worden sei, sondern ob es einer Vollziehung zum Zeitpunkt der Erledigung noch bedurft habe.

Zunächst stellte das OLG fest, dass die Zustellung im vorliegenden Fall allein schon wegen des fehlenden Formblatts gemäß Anhang II zur EuZVO tatsächlich unwirksam gewesen sei. Dieser Zustellungsmangel könne nach der Rechtsprechung des EuGH jedoch durch das Nachreichen des Formblatts geheilt werden.

In diesem Zusammenhang stellte das OLG überdies klar, dass ein fehlender Rückschein nicht zur Unwirksamkeit der Zustellung führe, da dieser nur als Nachweis der Zustellung diene, nicht aber ein Wirksamkeitserfordernis darstelle. Weiterhin sei auch eine Beifügung der Antragsschrift zum Verständnis der vom Gericht näher begründeten Beschlussverfügung zur Gewährung rechtlichen Gehörs oder zur Herstellung der Waffengleichheit nicht geboten gewesen.

Maßgeblich für die gegenständliche Entscheidung war, dass es – ungeachtet der Möglichkeit der Heilung – einer Vollziehung der Verfügung nicht mehr bedurfte. Denn nach allgemeiner Auffassung ist eine Vollziehung insbesondere dann entbehrlich, wenn sich der verfahrensgegenständliche Unterlassungsanspruch durch eine hinreichende Unterwerfungserklärung erledigt hat. Dies setzt voraus, dass entweder die Unterlassungserklärung innerhalb der Vollziehungsfrist abgegeben wird oder der Antragsteller innerhalb der Vollziehungsfrist jedenfalls die erforderlichen Schritte zur Vollziehung ergriffen hat.

Im vorliegenden Fall hatte die Antragstellerin durch den Antrag der Auslandszustellung beim zuständigen LG alle notwendigen Schritte innerhalb der Vollziehungsfrist unternommen. Bei einer Auslandszustellung ist es anerkannt, dass innerhalb der Vollziehungsfrist nicht die Zustellung selbst bewirkt sein muss, sondern es genügt, wenn der Antragsteller fristgerecht beim Gericht bean-

tragt, die einstweilige Verfügung im Ausland zuzustellen.

Weiterhin sah es das OLG nicht als dringlichkeitsschädlich an, dass die Antragstellerin die einstweilige Verfügung nicht an die vorgerichtlich tätig gewordene Prozessbevollmächtigte zugestellt habe und die Antragsschrift auch nicht übersetzt worden sei. Keine dieser Handlungen sei geboten gewesen. Es könne daraus nicht gefolgert werden, dass der Antragstellerin nicht an einer effektiven Durchsetzung ihrer Ansprüche gelegen gewesen sei. Insbesondere die Übersetzung hätte ohne wesentliche Verzögerung nachgeholt werden können.



Milena Schwerdtfeger
Rechtsanwältin
München
Tel +49(0)89383870-0
msc@preubohlig.de
Profil: Link Website

World Trademark Review TOP TM Professionals:

"Preu Bohlig & Partner is resolutely committed to ensuring that its patrons enjoy maximum commercial success out of their intangible assets – and has been doing so since 1959. It deploys 21 seasoned IP professionals out of three bases in Berlin, Dusseldorf and Munich, as well as a branch in Paris, to defend brands from every angle. Alexander Harguth is a key contact for the address book."

Zur internationalen Zuständigkeit und dem Inlandsbezug bei einem Messeauftritt



Mit Entscheidung vom 14.02.2019 hat das OLG Frankfurt a. M. geurteilt, dass in Wettbewerbssachen eine Zuständigkeit deutscher Gericht sowie ein Inlandsbezug bzgl. einer Werbeaussage auf einer (in Deutschland stattfindenden) internationalen Fachmesse gegeben ist, selbst wenn das beworbene Produkt vom Hersteller nicht in Deutschland angeboten und vertrieben wird. Die Entscheidung des OLG Frankfurt a. M. ist abgedruckt in GRUR-RR 2020, 74 – World's Lightest.

Bei internationalen Fachmessen stellen sich im Wettbewerbsrecht oftmals die Fragen einer auf Deutschland gerichteten Handlung bzw. einer dadurch begründeten Erstbegehungsgefahr in Deutschland. Diese Fragen können auch für die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte von Relevanz sein.

Der Entscheidung des OLG Frankfurt a. M. lag der folgende Sachverhalt zugrunde:

Die Klägerin und die Beklagte fertigen und vertreiben Gepäckstücke. Die Beklagte hat ihren Sitz im Ausland. Auf ihrem Stand auf einer internationalen Fachmesse in Deutschland bewarb die Beklagte einen Kabinentrolley mit dem Hinweis "World's lightest". Unstrittig gab es jedoch leichtere Konkurrenzprodukte. Der so beworbene Kabinentrolley wird von der Beklagten in Deutschland nicht vertrieben.

Die Klägerin beantragte, es der Beklagten zu untersagen, den Kabinentrolley mit "World's lightest" in Deutschland zu bewerben.

Das OLG Frankfurt a. M. bejahte die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte gem. Art. 7 Nr. 2 EUG-VVO. Eine Ausstellung auf einer Messe soll sich nach Ansicht des Gerichts im Regelfall bestimmungsgemäß – und unabhängig davon, ob es sich um eine Verbrauchermesse oder eine internationale Fachmesse handelt – zumindest auch auf das jeweilige Land, in welchem die Messe stattfindet, auswirken. Ob tatsächlich eine Verletzungshandlung in Deutschland vorläge, sei eine doppelrelevante Tatsache und damit im Rahmen der Zuständigkeitsprüfung zu unterstellen (Rn. 21 und 22).

Da die Klägerin lediglich das "Bewerben" durch die Beklagte (und nicht weitere Handlungen wie "Anbieten" oder "Vertreiben") in Deutschland angreife und in dem Ausstellen der Beklagten auf der Messe unstrittig eine solche Werbung vorläge, sei nach dem Vortrag der Klägerin eine Wiederholungsgefahr für das Bewerben gegeben.

Es läge auch ein ausreichender Inlandsbezug der ange-

griffenen Handlung vor, obschon die Beklagte die auf der Messe wettbewerbswidrig beworbenen Produkte nicht in Deutschland anbiete. Denn es bestehe die Möglichkeit, dass Dritthändler die Produkte der Beklagten in Deutschland den Fachkreisen anbieten, welche zuvor den Messestand gesehen haben. Unter diesen Voraussetzungen könne die irreführende Werbung auf der Messe auch die inländische Kaufentscheidung (der Fachkreise) beeinflussen (Rn. 39).

Die Entscheidung des OLG Frankfurt a. M. belegt, dass für die erfolgreiche Durchsetzung eines wettbewerbsrechtlichen Anspruchs die Formulierung des Antrags entscheidend ist. In den Entscheidungen "Pralinenform II" (GRUR 2010, 1103), "Keksstangen" (GRUR 2015, 603) und "Mart-Stam-Stuhl" (GRUR 2017, 793) hat der BGH entschieden, dass das Ausstellen eines Produkts auf einer (in Deutschland stattfindenden) internationalen Fachmesse nicht automatisch ein "Anbieten" gegenüber Verbrauchern in Deutschland darstellen würde.

In der Entscheidung "Pralinenform II" hatte der BGH auch festgehalten, dass ein Ausstellen auf einer Messe jedoch in der Regel ein "Bewerben" des Produkts (im Inland) darstellen würde. Allerdings hatte die Klägerin in jenem Fall nicht beantragt, dass das "Bewerben" unter-

lassen werden soll. Der Antrag war vielmehr darauf gerichtet, dass der Beklagten das "Anbieten" des Produkts verboten werden sollte. Da ein "Anbieten" nach Ansicht des BGH nicht vorlag, war der Klageantrag abzuweisen.

In der Entscheidung "Industrienähmaschinen" (GRUIR 2019, 196) hat der BGH bei dem Ausstellen eines Produkts ein "Anbieten" bejaht, weil ein Mitarbeiter der Beklagten auf Nachfrage auf der Messe erklärt hatte, dass das Produkt auch nach Deutschland geliefert würde. Sollte sich ein "Anbieten" dagegen nicht beweisen lassen, sollte der Antrag – wie in dem vom Frankfurt a.M. entschiedenen Fall – darauf gerichtet werden, dass das "Bewerben" unterlassen werden soll.



Jakob Nüzel
Rechtsanwalt
München
Tel +49(0)89383870-0
jnu@preubohlig.de
Profil: Link Website



Who's Who Legal Germany Patents 2020

Andreas Haberl of Preu Bohlig & Partner is recognised as a significant figure in the German patents arena and is highly experienced when it comes to infringement litigation and parallel validity proceedings.

Axel Oldekop is a well-regarded patents lawyer who gains recognition in this year's research for his excellence in infringement litigation and validity cases.

Elektrogesetz als Marktverhaltensregelung?

Mit Urteil vom 25.07.2019 hat das Oberlandesgericht Frankfurt a. M., abgedr. z. B. in GRUR-RR 2020, S. 25 ff., in einem einstweiligen Verfügungsverfahren die Vorschrift des § 9 Abs. 2 ElektroG als Marktverhaltensregelung i. S. d. § 3 a UWG angesehen. Dies hat zur Folge, dass Unternehmen, die gegen diese Vorschrift verstoßen, nach dem UWG in Anspruch genommen werden können.

Gemäß § 9 Abs. 2 ElektroG sind Elektrogeräte mit dem nachstehend wiedergegebenen Symbol einer durchgestrichenen Abfalltonne auf Rädern dauerhaft zu kennzeichnen:



Die Antragsgegnerin des Verfahrens brachte eine Lampe, somit ein Elektrogerät, in Verkehr, das dieses Symbol auf dem Produkt selbst nicht aufwies. Damit hatte die Antragsgegnerin gegen die Vorschrift des § 9 Abs. 2 ElektroG verstoßen.

Die Antragstellerin war eine Mitbewerberin der Antragsgegnerin. Sie beantragte den Erlass einer einstweiligen Verfügung, wonach der Antragsgegnerin untersagt werden sollte, Lampen in Verkehr zu bringen, die das in Rede stehende Symbol nicht aufweisen. Ob diesem Antrag stattgegeben werden konnte oder nicht, hing davon ab, ob es sich bei der Vorschrift des § 9 Abs. 2 ElektroG um eine Marktverhaltensregelung im Sinne des § 3 a UWG handelt oder nicht.

Dies ist in der Rechtsprechung umstritten. Zunächst ist zu berücksichtigen, dass Vorschriften, die dem Schutz der Umwelt dienen, grundsätzlich keine Marktverhaltensregelungen darstellen (BGH, GRUR 2015, 1021, Rn. 15 – Kopfhörer-Kennzeichnung). Mit einem Urteil vom 20.02.2015 stellte das Oberlandesgericht Köln darauf ab, dass das Elektrogesetz nach seinem gesetzgeberischen Zweck in erster Linie abfallwirtschaftliche Ziele verfolge, so dass dementsprechend eine Marktverhaltensregelung im Sinne des § 3 a UWG nicht vorliegen würde. Der Umstand, dass durch den umweltgerechten Umgang mit natürlichen Ressourcen letztendlich auch Gesundheitsgefahren für den Verbraucher vermieden werden würden, reiche für die Bejahung einer Marktverhaltensregelung nicht aus. Denn dieser Zusammenhang gelte für alle dem Umweltschutz dienenden Vorschriften (GRUR-RS 2015, 07009).

Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main kam zu einem anderen Ergebnis. Die Vorschrift des § 9 Abs. 2 ElektroG diene mittelbar durchaus dem Verbraucherschutz. Der Verbraucher könne anhand des Symbols bereits beim Kauf erkennen, dass er das Produkt nicht im Hausmüll entsorgen könne. An dieser Information habe er durchaus Interesse, weil ihm vor Augen geführt werde, dass er einen anderen, meist aufwendigeren Versorgungsweg wählen müsse. Hinzu komme, dass der Gesetzgeber mit Wirkung zum 20.10.2015 § 1 ElektroG um folgenden Satz 3 ergänzt habe: "Um diese abfallwirtschaftlichen Ziele zu erreichen, soll das Gesetz das Marktverhalten der Verpflichteten regeln."

Mit dieser Begründung nahm das Oberlandesgericht Frankfurt am Main an, dass es sich bei der Vorschrift des § 9 Abs. 2 ElektroG um eine Marktverhaltensregelung i. S. d. § 3 a UWG handeln würde. Dementsprechend gab das Oberlandesgericht Frankfurt am Main – anders noch als das Erstgericht – dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung statt.

Gemäß § 9 Abs. 2 ElektroG sind Elektrogeräte mit dem nachstehend wiedergegebenen Symbol einer durchgestrichenen Abfalltonne auf Rädern dauerhaft zu kennzeichnen:

Die Antragsgegnerin des Verfahrens brachte eine Lampe, somit ein Elektrogerät, in Verkehr, das dieses Symbol auf dem Produkt selbst nicht aufwies. Damit hatte die Antragsgegnerin gegen die Vorschrift des § 9 Abs. 2 ElektroG verstoßen.

Die Antragstellerin war eine Mitbewerberin der Antragsgegnerin. Sie beantragte den Erlass einer einstweiligen Verfügung, wonach der Antragsgegnerin untersagt werden sollte, Lampen in Verkehr zu bringen, die das in Rede stehende Symbol nicht aufweisen. Ob diesem Antrag stattgegeben werden konnte oder nicht, hing davon ab, ob es sich bei der Vorschrift des § 9 Abs. 2 ElektroG um eine Marktverhaltensregelung im Sinne des § 3 a UWG handelt oder nicht.

Dies ist in der Rechtsprechung umstritten. Zunächst ist zu berücksichtigen, dass Vorschriften, die dem Schutz der Umwelt dienen, grundsätzlich keine Marktverhaltensregelungen darstellen (BGH, GRUR 2015, 1021, Rn. 15 - Kopfhörer-Kennzeichnung). Mit einem Urteil vom 20.02.2015 stellte das Oberlandesgericht Köln darauf ab, dass das Elektrogesetz nach seinem gesetzgeberischen Zweck in erster Linie abfallwirtschaftliche Ziele verfolge, so dass dementsprechend eine Marktverhaltensregelung im Sinne des § 3 a UWG nicht vorliegen würde. Der Umstand, dass durch den umweltgerechten Umgang mit natürlichen Ressourcen letztendlich auch Gesundheitsgefahren für den Verbraucher vermieden werden würden, reiche für die Bejahung einer Marktverhaltensregelung nicht aus. Denn dieser Zusammenhang gelte für alle dem Umweltschutz dienenden Vorschriften (GRUR-RS 2015, 07009).

Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main kam zu einem anderen Ergebnis. Die Vorschrift des § 9 Abs. 2 ElektroG diene mittelbar durchaus dem Verbraucherschutz. Der Verbraucher könne anhand des Symbols bereits beim Kauf erkennen, dass er das Produkt nicht im Hausmüll entsorgen könne. An dieser Information

habe er durchaus Interesse, weil ihm vor Augen geführt werde, dass er einen anderen, meist aufwendigeren Versorgungsweg wählen müsse. Hinzu komme, dass der Gesetzgeber mit Wirkung zum 20.10.2015 § 1 ElektroG um folgenden Satz 3 ergänzt habe: "Um diese abfallwirtschaftlichen Ziele zu erreichen, soll das Gesetz das Marktverhalten der Verpflichteten regeln."

Mit dieser Begründung nahm das Oberlandesgericht Frankfurt am Main an, dass es sich bei der Vorschrift des § 9 Abs. 2 ElektroG um eine Marktverhaltensregelung i. S. d. § 3 a UWG handeln würde. Dementsprechend gab das Oberlandesgericht Frankfurt am Main – anders noch als das Erstgericht – dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung statt.

Wer somit gegen einen Konkurrenten Ansprüche nach dem UWG wegen eines Verstoßes gegen § 9 Abs. 2 ElektroG gelten machen möchte, sollte ein solches Verfahren in Frankfurt einleiten. Aus der Entscheidung folgt jedoch nicht, dass auch die weiteren Vorschriften des Elektrogesetzes als Marktverhaltensregelung i. S. d. § 3 a UWG angesehen werden können. Dies muss jeweils im Einzelfall gesondert überprüft werden.



Jürgen Schneider
Rechtsanwalt, Partner
München
Tel +49 (0)89383870-0
jsc@preubohlig.de
Profil: Link Website

Geheimnisschutz in Zivilprozessen

Der Umgang mit geschäftlichen Geheimnissen vor deutschen Gerichten und in Gerichtsverfahren ist ein schwieriges Thema.

Dies beginnt bereits damit, dass im gewerblichen Rechtsschutz zwar umfangreiche Auskunftsansprüche des Rechtsinhabers gegen den Verletzer gewährt werden. Allerdings gibt es keine Regelung dazu, wie der Rechtsinhaber mit den einmal gewährten Auskünften umzugehen hat. Es gibt also keine Verwendungsbegrenzung der erteilten Auskünfte. Gedacht ist die Auskunftspflicht alleine zu dem Zweck, den Schaden berechnen zu können. Tatsächlich kann der Auskunftsempfänger diese Informationen über Kunden, Gestehungskosten, Lieferantenketten etc. seines Wettbewerbers auch für jegliche andere Zwecke verwenden (missbrauchen), beispielsweise auch um dem Wettbewerber mit diesen Informationen Wettbewerb zu bieten oder seine Kunden abzuwerben. Bislang hat der Gesetzgeber keinen Anlass gesehen, eine Begrenzung der Verwendungsmöglichkeiten vorzusehen. Während überall der Datenschutz groß geschrieben wird, Verwendungsbeschränkungen und Löschungspflichten bestehen, wird an dieser sensiblen Stelle ein großes Datenleck vom Gesetzgeber eröffnet.

Nicht weniger schwierig ist der Umgang mit technischen oder kaufmännischen Geheimnissen während des Gerichtsverfahrens. Zwar gibt es rudimentäre Regelungen im § 172 GVG, die den Ausschluss der Öffentlichkeit in der mündlichen Verhandlung sowie die Beschränkung der Akteneinsicht durch Dritte regeln. Gleichwohl sind diese Regelungen nicht geeignet, einen Geheimnisschutz sowie Verwendungsbeschränkungen gerade auch gegenüber dem Prozessgegner zu ermöglichen.

Im GeschGehG hat der Gesetzgeber gestützt auf die Richtlinie erstmals den Gerichten die Möglichkeit eröffnet, vernünftige und effiziente Geheimhaltungsmaßnahmen anzuordnen. So können Informationen als geheimhaltungsbedürftig eingestuft werden und diese Informationen dürfen nicht außerhalb des Verfahrens benutzt oder gegenüber Dritten offengelegt werden.

Ferner kann das Gericht auch den Zugang von Prozessbeteiligten zu solchen Geheimnissen beschränken.

Bedauerlicherweise hat der Gesetzgeber diese Normen (ohne Not) in ihrem Anwendungsbereich auf Verfahren nach dem GeschGehG beschränkt. Gerade in Patentstreitsachen (und sicher auch in vielen anderen Fällen) sind diese Regelungen daher (bis auf weiteres) nicht unmittelbar anwendbar. Zwar sieht der Diskussionsentwurf des 2. Patentrechtsmodernisierungsgesetzes (neuer § 145 a) vor, dass die §§ 16 ff. des GeschGehG in Patentstreitsachen entsprechend angewendet werden sollen. Bis zu seinem Inkrafttreten gibt es aber weiterhin keine angemessenen gesetzlichen Regeln über den Umgang mit geheimhaltungsbedürftigen Informationen.

In der Praxis sind Prozessparteien in den letzten Jahren vielfach so vorgegangen, dass zwischen den Parteien prozessbegleitende Geheimhaltungsvereinbarungen abgeschlossen wurden. Der offensichtliche Nachteil einer solchen Lösung liegt darin, dass diese nur freiwillig möglich ist und sie in der Praxis nicht funktioniert, wenn eine Partei unvernünftige Bedingungen verlangt oder die andere sich angemessenen Geheimhaltungsbedingungen nicht unterwerfen will.

In manchen Fällen ist es dazu gekommen, dass mangels einer solchen prozessbegleitenden Geheimhaltungsvereinbarung eine Partei dem Gericht geheimhaltungsbedürftige Schriftstücke übergeben hat, während der anderen Partei nur geschwärzte Versionen übergeben wurden. Dass dieser Weg mit dem Recht auf ein faires Verfahren und dem rechtlichen Gehör nicht vereinbar ist, liegt auf der Hand.

Bestätigt wurde dies nun in einer jüngst verkündeten Entscheidung des BGH vom 14. Januar 2020 - X ZR 33/19 -Akteneinsicht XXIV. Der Entscheidung lag ein Sachverhalt zugrunde, in dem eine Partei dem Gericht

vollständige, der anderen Partei aber nur geschwärzte Unterlagen übergeben hatte. Der BGH hielt dieses Vorgehen für unzulässig. Die Einreichung von Unterlagen ist eine Prozesshandlung, die grundsätzlich bedingungsfeindlich ist. Die Einreichung von Anlagen konnte also nicht in der Weise geschehen, dass dem Prozessgegner der Zugang zu einer Abschrift nur unter der Bedingung des Abschlusses einer bestimmten Geheimhaltungsvereinbarung gewährt wurde. Der BGH stellte fest, dass solche bedingt eingereichten Unterlagen nicht Akteninhalt werden und daher das Gericht seine Entscheidung darauf nicht stützen kann.

Vom Beschluss nicht weiter erörtert wurde die naheliegende Frage, ob das Gericht diese Unterlagen auch nicht zur Kenntnis nehmen darf und sie unverzüglich zurückgeben/vernichten muss. Denn das faire Verfahren und das rechtliche Gehör verlangen nicht nur, dass diese Unterlagen formal nicht Aktenbestandteil sind/werden. Der anderen Partei ist beim Anspruch auf ein faires Verfahren wenig geholfen, wenn diese Unterlagen

gleichwohl vom Gericht gelesen werden und in einem Sonderheft neben der Gerichtsakte physisch vorhanden und gegebenenfalls Beratungsgegenstand sind.

Diese Konstellation belegt also die dringliche Notwendigkeit von vernünftigen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Geheimnissen im Zivilprozess, damit solche Fragen überhaupt nicht erst aufkommen.



Prof. Dr. Christian Donle
Rechtsanwalt, Partner
Berlin
Tel +49 (0)30226922-0
berlin@preubohlig.de
Profil: Link Website



iam Patent 1000

Offering fantastic geographical reach, tremendous energy and a laser focus on finding the right arguments for any technical brief, Preu Bohlig & Partner is a firm whose reputation is flying high at the moment. With more than 50 years' experience, it enjoys tremendous name recognition in Germany for all the right reasons and continues to prosper despite the loss of some high-profile partners in recent years. Network technologies authority Alexander Harguth spends much of his time putting together outstanding case strategies that are much appreciated by clients. "He literally wrote the book on German patent litigation, which I happen to consult fairly regularly. He has a wonderful ability to explain the nuances of the German system in a way that makes legal sense to a non-German; just a truly outstanding attorney all round." Christian Donle's advocacy is just as prized – his classic, barrister-style pleading always hits the mark in court.

Anstehende Änderung des japanischen Patent- und Designgesetzes (Gastbeitrag der Kanzlei Sonderhoff & Einsel)

Aufgrund des Gesetzes über die Revision des Patent- und Designgesetzes, das im Jahr 2019 vom japanischen Parlament bekanntgegeben wurde (wir berichteten auf unserer Website), werden die folgenden Änderungen ab dem 1. April 2020 in Kraft treten.

- I. Änderung des Patentgesetzes (PatG)
- 1. Schadensberechnung bei einer Patentverletzung

Derzeit ist es für den Rechteinhaber nicht möglich, Schadensersatz zu verlangen, der über seine eigene Produktionskapazität hinausgeht. Nach der Gesetzesänderung wird jedoch auch eine Berechnung des Schadens auf der Grundlage einer hypothetischen Lizenzgebühr möglich sein (Art. 102 Abs. 1 S. 2 PatG).

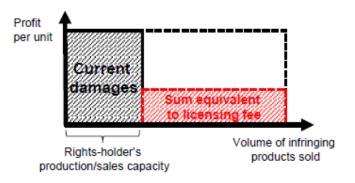


Abb.1: https://www.jpo.go.jp/e/system/laws/rule/hokaisei/document/tokkyohoutou_kaiei_2 0190517/outline.pdf: "Outline of the Act" des japanischen Patentamts; in Zukunft:JPO

Zur Berechnung des Schadens nach Maßgabe einer hypothetischen Lizenzgebühr wird hinsichtlich deren Höhe von den Gerichten eine Gebühr festgelegt, wie sie die Parteien in Kenntnis der entsprechenden Patentverletzung verhandelt hätten (d.h. es ist möglich, dass die gerichtlich angenommene Lizenzgebühr letztlich die Gebühr einer "normalen" Lizenzvereinbarung übersteigt), vgl. Art. 102 Abs. 4 PatG.

Diese Änderungen werden auch für das japanische Gebrauchsmustergesetz, das Designgesetz und das Markengesetz gelten.

- II. Änderung des Designgesetzes (DesG)
- 1. Erweiterter Schutzumfang

Designs von grafischen Benutzeroberflächen (Abk. GUI von graphical user interface), die nicht in, an oder auf einem Objekt verkörpert sind – wie etwa Bilder im Cloudspeicher, die über ein Netzwerk angezeigt werden, oder Bilder, die auf Gegenstände, etwa Straßen oder Mauern, projiziert werden – werden nun in den Schutzbereich des Gesetzes aufgenommen.

Zusätzlich wird die Außengestaltung eines Gebäudes (bspw. eines Museums oder Hotels) sowie die Inneneinrichtung eines Raumes als Design nach dem japanischen Designrecht geschützt sein, um Investitionen in diese Designs, die den Ursprung eines Wettbewerbsvorteils eines Unternehmens gegenüber seinen Konkurrenten bilden können, zu fördern (Art. 2 und 8 bis DesG).



Abb.2: "Revision of the Design Act in Japan - Contributing to innovation and branding - Revised in 2019" des JPO)

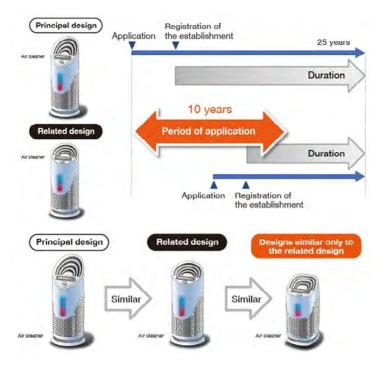
2. Verbesserung des Systems für verwandte Designs

Hierbei handelt es sich um ein System, das die Eintragung von Designs zulässt, die dem eigenen angemel-

deten oder eingetragenen Design (Hauptdesign) ähnlich sind (Art. 10 DesG).

Nunmehr wird es möglich sein, mehrere Designs, die unter einem einheitlichen Konzept entwickelt wurden, zu registrieren. Hierzu werden die folgenden Änderungen eingeführt:

a) die Frist für die Anmeldung von verwandten Designs wird auf 10 Jahre ab dem Anmeldetag des Hauptdesigns verlängert. Bisher war die Frist wesentlich kürzer und lief nur bis zur Veröffentlichung des eingetragenen Hauptdesigns, d.h. ca. 8 Monate ab dem Anmeldetag; und b) Designs, die nur verwandten Designs ähnlich sind, werden zur Eintragung angenommen.



3. Änderung des Schutzzeitraums

Die Laufzeit wird von "20 Jahre ab Eintragung" auf "25 Jahre ab Anmeldetag" verlängert (Art. 21 DesG).

4. Klarstellung der Kreativitätsanforderungen

Formen, Muster usw. sowie Bilder, die über das Internet veröffentlicht oder zur Verfügung gestellt sind, finden bei der Prüfung der Kreativitätsanforderungen eines Designs Berücksichtigung (Art. 3 DesG).

Abb.3: "Revision of the Design Act in Japan - Contributing to innovation and branding - Revised in 2019" des JPO)

5. Einführung eines Teil-Designs für eine Artikelgruppe

Die Registrierung eines Teil-Designs für eine Reihe von Gegenständen, wie den Griff eines Messers, einer Gabel und eines Löffels in einem Bestecksatz, wird erlaubt (Art. 2 und 8 DesG).

6. Erweiterung der Definition der mittelbaren Verletzung

Durch die Definition subjektiver Faktoren wie z.B. "das Wissen, dass ein Gegenstand für die Nutzung innerhalb eines registrierten Designs verwendet werden kann", sollen Handlungen wie Herstellung und Einfuhr zur Umgehung einer Kontrolle in Einzelteile zerlegter verletzender Produkte nun auch geahndet werden können (Art. 38 DesG).

Bitte werfen Sie auch einen Blick auf die Broschüre des JPO zur Revision des Designgesetzes:

https://www.jpo.go.jp/e/resources/report/sonota-info/document/pamphlet/isho_kaisei_en.pdf

Wir werden Sie über die oben genannten Änderungen des Patent- und Designgesetzes auf dem Laufenden halten. Wenn Sie Fragen haben, zögern Sie bitte nicht, uns zu kontaktieren.

Gastbeitrag der Kanzlei Sonderhoff & Einsel

Über uns

Seit 1910 ist Sonderhoff & Einsel Partner der Deutschen Wirtschaft in Japan. Wir vertreten unsere Mandanten in Rechtsangelegenheiten, in Fragen des Gewerblichen Rechtsschutz und bei Steuer- und Wirtschaftsprüfungsthemen in Japan. Mehr Informationen finden Sie unter http://se1910.com/

Sonderhoff & Einsel Law and Patent Office

Shin-Marunouchi Center Bldg. 18F 1-6-2 Marunouchi, Chiyoda-ku Tokyo 100-0005, Japan

tel +81-3-5220-6500

fax +81-3-5220-6556



Inkrafttreten weiterer Änderungen des MarkenG zum 01.05.2020

Bekanntlich ist am 14. Januar 2019 das Markenrechtsmodernisierungsgesetz (MaMoG) in weiten Teilen in Kraft getreten. Das Gesetz dient der Umsetzung der Markenrechts-Richtlinie (EU) 2015/2436 vom 23.12.2015.

Zu dem Zeitpunkt sind bereits Änderungen u.a. in Bezug auf die eindeutige Bestimmbarkeit der Zeichen (§ 3 MarkenG), die Neuformulierung des § 3 Abs. 2 MarkenG zu formbedingten Marken, die Einführung weiterer absoluter Schutzhindernisse in § 8 Abs. 2 Nr. 9 - 12 MarkenG, die Erweiterung der Widerspruchsgründe in § 42 Abs. 2 Nr. 5 MarkenG, die Neuregelung der Nichtbenutzungseinrede sowie die Berechnung der zehnjährigen Schutzdauer in Kraft getreten.

Zum 01. Mai 2020 treten nunmehr die geänderten Vorschriften zum Nichtigkeits- und Verfallsverfahren in Kraft. In Umsetzung der Markenrechts-Richtlinie sehen §§ 53 und 54 MarkenG patentamtliche Verfahren in Bezug auf das streitige Verfallsverfahren und Nichtigkeitsverfahren wegen älterer Rechte vor.

Nichtigkeitsverfahren wegen absoluter Schutzhindernisse

Das in § 53 MarkenG geregelte Nichtigkeitsverfahren wegen absoluter Schutzhindernisse ist im Wesentlichen beibehalten worden. Allerdings sind bereits mit Antragstellung die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben, ansonsten der Antrag unzulässig ist. Zu beachten ist im Hinblick auf den Streitgegenstand des Nichtigkeitsverfahrens die genaue Angabe des absoluten Schutzhindernisses (§ 53 Abs. 1 Satz 4 und 5 MarkenG). Antragsberechtigt sind jede natürliche oder juristische Person sowie jeder Interessenverband von Herstellern, Erzeugern, Dienstleistungsunternehmen, Händlern oder Verbrauchern, der am Verfahren beteiligt sein kann (§ 53 Abs. 2 MarkenG).

Der Antrag auf Nichtigerklärung wegen absoluter Schutzhindernisse wird vom DPMA dem Inhaber der eingetragenen Marke zugestellt zusammen mit der Aufforderung, sich innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung zu dem Antrag zu erklären. Widerspricht der Inhaber dem Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit nicht innerhalb der vorbezeichneten Frist, so wird die Nichtigkeit der Marke erklärt und die Eintragung gelöscht. Wird dem Antrag auf Nichtigkeit hingegen fristgemäß widersprochen, leitet das DPMA dem antragstellenden Widerspruch mit (§ 53 Abs. 5 MarkenG). Es folgt der Austausch der Stellungnahmen; das Verfahren endet mit einem Beschluss; hiergegen ist die Einlegung der Beschwerde möglich.

Nichtigkeitsverfahren wegen relativer Schutzhindernisse

Neu eingeführt wurde des patentamtliche Nichtigkeitsverfahren wegen relativer Schutzhindernisse (§§ 53, 51 MarkenG). Auch hier sind die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel mit Antragstellung anzugeben (§ 53 Abs. 1 Satz 2 MarkenG). Die älteren Rechte sind im Hinblick auf die weitere Regelung, wonach der Antrag unzulässig ist, soweit über denselben Streitgegenstand zwischen den Parteien durch unanfechtbaren Beschluss oder rechtskräftiges Urteil bereits entschieden wurde, oder wenn über denselben Streitgegenstand zwischen den Parteien eine Klage nach § 55 MarkenG rechtshängig ist, genau anzugeben (§ 53 Abs. 1 Satz 4 und 5 MarkenG). Die Antragsberechtigung ist in § 53 Abs. 3 MarkenG geregelt.

Das Nichtigkeitsverfahren wegen älterer Rechte gestaltet sich wie folgt: Das DPMA leitet den Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit an den Inhaber der eingetragenen Marke weiter mit der Aufforderung, sich innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung zu erklären (§ 53 Abs. 4 MarkenG). Widerspricht der Inhaber dem Antrag nicht innerhalb der vorbezeichneten Frist, wird die Nichtigkeit der Marke erklärt und die Eintragung gelöscht. Wird dem Antrag auf Nichtigkeit fristgemäß widersprochen,

teilt das DPMA dem Antragstellenden den Widerspruch mit und es schließt sich das "reguläre" Verfahren beim DPMA mit dem Austausch der Stellungnahmen an. Gegen die Entscheidung der Markenabteilung steht ausschließlich das Rechtsmittel der Beschwerde zur Verfügung.

Der Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit wegen absoluter oder älterer Rechte ist mit Gebühren von 400,- EUR verbunden. Wird der Antrag auf mehrere ältere Rechte gestützt, fällt jeweils eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 100,- EUR an.

Widerspruchsverfahren und amtliche Nichtigkeitsverfahren wegen relativer Schutzhindernisse sind beide möglich. Unterschiede ergeben sich zum einen in der Entscheidungsbefugnis: über den Widerspruch entscheidet die Markenstelle (§ 56 Absatz 2 MarkenG), über den Nichtigkeitsantrag dagegen die Markenabteilung mit mindestens drei Mitgliedern des DPMA (§ 56 Abs. 3 MarkenG, § 26 Abs. 2 PatG). Weiterhin können im Nichtigkeitsverfahren alle relativen Schutzhindernisses der §§ 9-13 MarkenG geltend gemacht werden; dieses ist im Widerspruchsverfahren nicht möglich. Der Widerspruch kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Veröffentlichung der Eintragung der Marke eingereicht werden (§ 42 Abs. 1 MarkenG). Das Widerspruchsverfahren verschiebt den Beginn der Benutzungsschonfrist der angegriffenen Marke; den "wandernden Benutzungszeitraum" gibt es nur noch im Nichtigkeitsverfahren, § 53 Abs. 6 MarkenG.

Verfallsverfahren

Der Antrag auf Erklärung des Verfalls im Sinne von § 49 MarkenG ist gemäß § 53 MarkenG schriftlich zu stellen und mit Antragstellung zu begründen. Der Antrag auf Erklärung des Verfalls ist mit Gebühren von 100,- EUR verbunden.

Antragsberechtigt ist jede natürliche oder juristische Person sowie jeder Interessenverband von Herstellern, Erzeugern, Dienstleistungsunternehmen, Händlern oder Verbrauchern, die am Verfahren beteiligt sein können (§ 53 Abs. 2 MarkenG). Widerspricht der Inhaber der angegriffenen Marke nach Zustellung des Verfallsantrags nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten, wird die Marke für verfallen erklärt und gelöscht.

Widerspricht der Inhaber der angegriffenen Marke jedoch, stellt das DPMA dem Antragsteller den Widerspruch zu. Möchte dieser das Verfallsverfahren fortsetzen, muss er innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchs eine Gebühr in Höhe von 300,- EU für die Weiterverfolgung des Verfallsverfahrens zahlen (§ 53 Abs. 5, Satz 4 MarkenG).

Der Antrag auf Löschung wegen Verfalls ist unzulässig, soweit über denselben Streitgegenstand zwischen den Parteien durch rechtskräftiges Urteil entschieden wurde oder eine Klage nach § 55 MarkenG rechtshängig ist (53 Abs. 1, Sätze 4 und 5 MarkenG). Umgekehrt ist eine Klage auf Erklärung des Verfalls gemäß § 55 Abs.

2020 Corporate INTL Global Awards

Trademark Law Firm of the Year in Germany - 2020

1 Satz 2 MarkenG unzulässig, wenn über denselben Streitgegenstand zwischen den Parteien bereits entschieden wurde oder ein Nichtigkeitsantrag beim DPMA gestellt wurde. Jeder der in § 49 MarkenG genannten Verfallsgründe stellt ein eigener Streitgegenstand dar.

Sowohl betreffend das Verfalls- als auch die Nichtigkeitsverfahren ist ein Beitritt eines Dritten jederzeit möglich, 54 MarkenG. Voraussetzung ist, dass der Dritte glaubhaft machen kann, dass gegen ihn ein Verfahren wegen Verletzung derselben eingetragenen Marke anhängig ist oder er aufgefordert wurde, eine behauptete Verletzung derselben eingetragenen Marke zu unterlassen.

Bei Anwendung der zum 14. Januar 2019 und 01. Mai 2020 neu in Kraft getretenen Vorschriften sind die Übergangsvorschriften in § 158 f MarkenG zu beachten.



Astrid Gérard, LL.M.
Rechtsanwältin, Partnerin
München
Tel +49 (0)89383870-0
asg@preubohlig.de
Profil: Link Website



Who's Who Legal Germany Life Sciences 2020

Peter von Czettritz ist in folgenden Kategorien gelistet:

"Who's Who Legal Germany: Life Sciences 2020 - Patent Litigation",

"Regulatory" and "Life Sciences 2020"

Peter von Czettritz stands out for the effective compliance advice he provides related to drug approvals and is highlighted by peers for his "strong and reliable practice".

Peter von Czettritz at Preu Bohlig & Partner is a specialist in healthcare advertising and marketing issues. He regularly advises domestic and international companies on a range of patent and regulatory matters.

Diskussion um Modernisierung des deutschen Patentrechts

Am 14.01.2020 hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz einen Diskussionsentwurf zur Vereinfachung und Modernisierung des Patentrechts veröffentlicht. Nachdem seit der letzten großen Reform des Patentrechts in Deutschland bereits gut zehn Jahre vergangen sind, sieht das Justizministerium nunmehr einen "punktuellen Bedarf" für eine Überarbeitung, um weiterhin einen "effektiven und ausgewogenen Schutz von gewerblichen Schutzrechten" zu gewährleisten.

Es ist ein offenes Geheimnis, dass eine der Hauptforderungen für eine Änderung des Patentgesetzes von der Automobilindustrie kommt. Nachdem sich auch die deutschen Automobilhersteller zunehmend dem Angriff von Mobilfunk-Patentverwertern im Bereich von Connected Car-Anwendungen ausgesetzt sehen, wurde rasch die Forderung laut, den im Gesetz ohne weitere Bedingungen formulierten Unterlassungsanspruch mit einer zusätzlichen Verhältnismäßigkeitsprüfung abzumildern. Insgesamt werden folgende Hauptänderungen vorgeschlagen:

1. Straffung des Nichtigkeitsverfahrens

Der sog. qualifizierte Hinweis im Patentnichtigkeitsverfahren, mit dem das Bundespatentgericht (BPatG) möglichst früh eine vorläufige Stellungnahme zu seiner Sicht auf den Rechtsbestand eines Patents abgibt, soll nun innerhalb von sechs Monaten nach Zustellung der Nichtigkeitsklage erfolgen. Damit will der Gesetzgeber den langen Laufzeiten in Patentnichtigkeitsverfahren und dem dadurch entstehenden "injunction gap" entgegenwirken. Dieser "injunction gap" betsteht, weil die Verfahrensdauer bei den Nichtigkeitssenaten des BPatG regelmäßig bei über zwei Jahren liegt (derzeit ca. 26 Monate) und der Patentinhaber bei den deutlich schnelleren Verletzungsgerichten (je nach Gericht ca. 9 bis 15 Monate in der 1. Instanz) mit einer schnellen Verurteilung den Beklagten stark unter Druck setzen kann. Der Beklagte hat regelmäßig erst in der Berufung eine belastbare Aussage des BPatG über den Rechtsbestand des Klagepatents zur Hand – und dann kann es schon zu spät sein, wenn er sich zuvor mit dem Kläger in einem außergerichtlichen Vergleich geeinigt hat.

Um zu gewährleisten, dass sich ein technischer Richter beim BPatG den Rechtsbestand des Klagepatents vor der mündlichen Verhandlung im erstinstanzlichen

Verletzungsverfahren zumindest einmal vorläufig angesehen hat, soll nun die neue Sechs-Monats-Frist eingeführt werden. Dadurch würde der qualifizierte Hinweis eine große Rolle bei der Aussetzungsentscheidung im Verletzungsverfahren spielen. Es bleibt abzuwarten, ob die Sechs-Monats-Frist (die auch nur als "Soll"-Vorschrift eingeführt wird, d.h. nicht zwingend ist) in der Rechtspraxis überhaupt eingehalten werden kann und welche Qualität diese schnell erstellten Hinweise haben werden.

2. Verhältnismäßigkeitsprüfung beim Unterlassungsanspruch

Wie eingangs erwähnt, soll der Unterlassungsanspruch des § 139 Abs. 1 PatG durch eine Verhältnismäßigkeitsprüfung ergänzt werden. Konkret wird folgende Formulierung im Gesetz vorgeschlagen:

"Der [Unterlassungs-]Anspruch ist ausgeschlossen, soweit die Durchsetzung des Unterlassungsanspruchs unverhältnismäßig ist, weil sie aufgrund besonderer Umstände unter Beachtung des Interesses des Patentinhabers gegenüber dem Verletzer und der Gebote von Treu und Glauben eine durch das Ausschließlichkeitsrecht nicht gerechtfertigte Härte darstellt."

In verschiedenen Vorträgen haben Richter darauf hingewiesen, dass auch ohne diese Zusatzbestimmung bereits Möglichkeiten bestünden, Härtefälle abzufedern. Zunächst gilt der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz als allgemeiner Rechtsgrundsatz ohnehin stets bei allen Ansprüchen im Zivilrecht. Zudem kann beispielsweise durch eine hohe Sicherheitsleistung eine größere Hürde für die vorläufige Vollstreckung eines erstinstanzlichen Urteils geschaffen werden. Auch eine einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung ist bei entsprechenden Härtefällen denkbar.

Die Notwendigkeit einer "gesetzgeberischer Klarstellung", wie sie das Justizministerium selbst bezeichnet, besteht jedoch in den Augen des Justizministeriums in der strengen Anwendung des Unterlassungsanspruchs durch die Gerichte. Der BGH hat zwar schon vor einer Weile deutlich gemacht, dass die Einschränkung des Unterlassungsanspruchs unter dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben in Härtefällen gerechtfertigt sein kann (BGH, Urteil vom 10.05.2016, X ZR 114/13 – Wärmetauscher; im dort entschiedenen Fall ging es konkret um die Frage der Einräumung einer Aufbrauchsfrist). Jedoch würden die Instanzgerichte solche Verhältnismäßigkeitserwägungen bei Ihren Entscheidungen bislang nur sehr zurückhaltend berücksichtigen.

Der Diskussionsentwurf betont, dass eine Einschränkung des Unterlassungsanspruchs wegen Unverhältnismäßigkeit nur in sehr wenigen Fallkonstellationen in Betracht kommen werde. Mögliche einschlägige Fallkonstellationen seien komplexe Produkte (beispielsweise ein patentverletzender Telekommunikationschip in einem Fahrzeug), ein Unterlassungsbegehren durch einen nicht selbst produzierenden Patentverwerter oder besondere wirtschaftliche Härtefälle für den Beklagten. Es ist bereits abzusehen, dass die Verhältnismäßigkeitsprüfung im Vortrag der Parteien ein weiträumiges neues Diskussionsfeld öffnen dürfte. Zugleich überrascht, dass eine ebensolche gesetzgeberische Klarstellung nicht für das Gebrauchsmustergesetz vorgesehen ist.

3. Geheimnisschutz in Patentstreitsachen

Die im neuen Geschäftsgeheimnisschutzgesetz (GeschGehG) vorgesehenen Möglichkeiten der Gerichte, Maßnahmen zur Erhaltung der Geheimnisse zu treffen (siehe hierzu den Artikel "GeschGehG - Teil III: Der Anwendungsbereich gerichtlicher Geheimhaltungsmaßnahmen" in der Dezember-Ausgabe 2019 unseres Newsletters), sollen auch in Patentstreitverfahren übernommen werden. Auf diese Weise soll es beispielsweise möglich sein, das Recht zur Akteneinsicht einzuschränken, die Öffentlichkeit bei Gerichtsverhandlungen auszuschließen oder den Zugang zu bestimmten Dokumenten auf eine bestimmte Anzahl von zuver-

lässigen Personen zu beschränken.

Mit diesen Lockerungen kommt der Gesetzgeber dem in der Praxis bestehenden Verlangen nach, im Rahmen von Patentstreitverfahren offengelegte Informationen besser zu schützen (beispielsweise die Frage, wie ein Beklagter ein Herstellungsverfahren durchführt, wenn es denn nicht patentgemäß erfolgt). Die Instanzgerichte waren bereits in der Vergangenheit kreativ, wenn es um den Schutz von offengelegten Informationen geht, wie es am Beispiel des Düsseldorfer Verfahrens bei Besichtigungen oder der (Nicht-)Offenlegung von bestehenden Lizenzverträgen in FRAND-Verfahren der Fall ist. Die Rechtspraxis wird diese Ergänzung dennoch im Allgemeinen begrüßen. Und auch hier sollte eine entsprechende Regelung in Gebrauchsmustersachen vorgesehen werden, auch wenn viele Regelungen des Patentgesetzes im Gebrauchsmusterrecht ohnehin entsprechende Anwendung finden.

Aktueller Stand des Gesetzgebungsverfahrens

Das Justizministerium hat mit der Veröffentlichung des Diskussionsentwurfs die im gewerblichen Rechtsschutz interessierten Verbände und Institutionen um Stellungnahme bis zum 10.03.2020 gebeten. Bislang sind 27 Stellungnahmen aus der Industrie, von Verbänden und Interessenvertretungen (z.B. der Patentanwaltskammer und der Bundesrechtsanwaltskammer) eingegangen, die auf der Website des Justizministeriums veröffentlicht wurden. Es bleibt spannend, wie sich die Diskussion um den Gesetzesentwurf weiter entwickelt. Wir werden zu gegebener Zeit berichten, welche Änderungen des Patentrechts tatsächlich verabschiedet werden.



Dr. Christian Kau
Rechtsanwalt, Partner
Düsseldorf
Tel +49 (0)211598916-0
cka@preubohlig.de
Profil: Link Website

21

Brexit and IP: state of play and potential opportunities (Gastbeitrag von John Hornby, Lambert Hornby IP Law)

Key legislative sources

- Agreement on the withdrawal of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland from the European Union and the European Atomic Energy Community, 19 October 2019 (Withdrawal Agreement).
- European Union (Withdrawal) Act 2018 (2018 Act).
- European Union (Withdrawal Agreement) Act 2020 (2020 Act), which makes amendments to the 2018 Act.
- Political Declaration setting out the framework for the future relationship between the European Union and the United Kingdom, 19 October 2019 (Political Declaration).
- Statutory Instruments (secondary legislation) introduced by the UK Government in 2019 to cover the situation in which there was no deal between the EU and the UK (EU exit SIs). Subject to amendment beforehand, they will come into effect at the end of the transition period.

Subject

We all know that the UK has left the European Union. And, we all know that there is a transition period (also called the implementation period) during which divergence between the laws of the UK and those of the EU ought not to occur¹. After the transition period, there is a spectrum of certainty/uncertainty regarding the impact of Brexit on intellectual property rights (as in other areas).

 At one end of the spectrum, it is clear that those holding registered EU trade marks, Community designs and Community plant variety rights will automatically become holders of comparable rights in the UK². And, Brexit does not of itself affect the UK's participation in the European Patent system under the EPC (it not being an EU instrument).

• At the other end, there is speculation. How will the UK will exercise its freedoms to diverge after the transition period? What might happen during further negotiations between the EU, the UK and the EFTA countries?

This article addresses some important aspects about: how things currently stand for the post-transition period; efforts made to alleviate uncertainty; and opportunities for the UK that may arise by being able to diverge from EU law.

The transition period - any uncertainty?

First though, is there any uncertainty about the duration of the transition period? The starting position is that it ends on 31 December 2020³. However, the "Joint Committee" of representatives of the Union and of the United Kingdom "may, before 1 July 2020, adopt a single decision extending the transition period for up to 1 or 2 years." Once that deadline has passed, there is no mechanism for an extension⁵.

The UK Government has laid down a marker about such an extension by legislating that a government minister cannot agree to extend the transition period⁶. Of course, that legislative provision could itself be repealed by further legislation and, in that regard, Covid-19 is now upon us. Will that force the Government to change its mind? So far, it appears not. Michael Gove (a Government minister and on the Joint Committee) has been reported as having flatly ruled out any extension on 11 March 2020⁷ and a similar statement was attributed a few days later to a "source close to the Prime Minister".

¹ Withdrawal Agreement, Article 127(1): "Unless otherwise provided in this Agreement, Union law shall be applicable to and in the United Kingdom during the transition period." Union law is defined in Article 2(a).

² Withdrawal Agreement, Article 54(1) and some corresponding domestic secondary legislation contained in "EU exit SIs".

³ Withdrawal Agreement, Article 126.

⁴ Withdrawal Agreement, Article 132(1).

⁵ The House of Lords European Union Committee has concluded: "Should that deadline pass without an extension being granted, we can see no other legal mechanism, under the terms of the Withdrawal Agreement, whereby an extension could be achieved, even if the two sides so desired."

⁶ Section 33 of the 2020 Act 2020 introduced Section 15A to the 2018 Act: "A Minister of the Crown may not agree in the Joint Committee to an extension of the implementation period."

⁷ During questioning by the House of Commons' Future Relationship with the European Union Committee

Being bound by the case law of the CJEU

The basic principle is that existing EU law will still be in force in the UK after the transition period and Section 6 of the 2018 Act provides for the retention of existing case law of the CJEU (the relevant cut-off date now being the end of the transition period). In relation to IP (as with other areas), the UK Supreme Court has been given the power to depart from existing EU case law in the same circumstances as when it could depart from its own previous decisions.

As to when that power of the UKSC is currently exercised, in Actavis v Eli Lilly [2017] UKSC 48 (pemetrexed litigation), Lord Neuberger, in introducing equivalents into UK patent infringement⁸, said: "In these circumstances, given the weight that has been given by courts in this jurisdiction (and indeed in some other jurisdictions) to the three "Improver questions", I think it must be right for this court to express in our own words our reformulated version of those questions." (Paragraph 66.) And, in relation to modifying what had been said in the previous leading case about prosecution history estoppel: "In the absence of good reason to the contrary, it would be wrong to depart from what was said by the House of Lords." (Lord Neuberger at paragraph 83.) Whilst the test might seem a bit nebulous, the power is exercised sparingly by the UKSC.

Further, of course, not many cases come before the UKSC and it takes time and money for the cases that do come before it to be heard. Probably reflecting a more Brexiteer-oriented UK government, Section 26 of the 2020 Act introduces powers for it to pass regulations setting out circumstances in which retained case law can be departed from by other (junior) courts and the relevant test for the court to apply. No doubt with concerns in mind about the government instructing the judiciary how to interpret the law, such regulations can only be made after consultation with leading judges and the power to set the relevant test can be delegated to one or more of those judges.

On the one hand, it might be said that the exercise of these powers to depart from retained case law will introduce uncertainty. On the other hand, it provides an opportunity for UK courts to adopt interpretations of retained EU legislation that will themselves provide greater clarity and certainty than those sometimes provided by the CJEU.

An opportunity: Supplementary Protection Certificates

An illustration in the IP field of that potential opportunity is provided by the number of references to the CJEU on essentially the same points about interpreting the SPC Regulation and the resulting guidance given. It is not the purpose of this article to give a critique of all those CJEU decisions and, for present purposes, the following extracts from the A-G's Opinion of 23 January 2020 in Santen (Case C-673/18) probably suffice to make the point.

- "...the Court is once again invited to clarify the scope of its judgment of 19 July 2012, Neurim Pharmaceuticals (1991), in which, by means of a teleological interpretation of Article 3 (d) of Regulation (EC) No 469/2009, it paved the way for the possibility of obtaining a supplementary protection certificate for ... new applications of old active ingredients." (Paragraph 1.)
- "Because of the impossibility of reconciling the strict interpretation of the concept of ,product' within the meaning of Article 1 b) of Regulation No 469/2009 with the reading of Article 3 d), of this regulation adopted in the Neurim judgment, the case-law of the Court currently contains a contradiction which undermines the systemic coherence of the said regulation and the effects of which are likely to spread far beyond application of the condition referred to in this last provision." (Paragraph 38.)

And, consider too the number of references made concerning the interpretation of "the product is protected by a basic patent in force" in Article 3(a)9. A move away from the teleological approach of the CJEU could introduce greater certainty in the UK in an area of IP protection of such importance.

It is not just freedom to depart from CJEU case law that

⁹ See paragraph 1 of the A-G's Opinion of 11 September 2019 in Joined Cases C650/17 and C114/18.

⁸Thereby effectively overruling the House of Lords, the forerunner of the UKSC, in Kirin-Amgen Inc v Hoechst Marion Roussel Ltd [2005] RPC 9.

may be relevant here. After the transition period, it will be open to the UK to pass legislation that diverges from that of the EU. SPCs may be an area in which the UK wishes to follow that path in order to provide a clearer legislative framework for the availability of SPCs in relation to, amongst other things, inventions concerning second medical uses, formulations and dosage regimes.

Exhaustion of rights

This area of law is often highly contentious and it provides illustrations of where there is certainty and what has been done to alleviate uncertainty.

- If rights are exhausted under EU law, both in the EU and the UK, before the end of the transition period, they remain so¹⁰.
- The position afterwards is less clear. Article 44 of the Political Declaration provides: "The Parties should maintain the freedom to establish their own regimes for the exhaustion of intellectual property rights."

EEA exhaustion. The effects of the relevant EU exit SI¹¹, are that the UK has provided that rights in goods put on the UK or EEA markets after the transition period will be exhausted in the UK.

So, domestic provisions corresponding to EU Directives on exhaustion (e.g., Section 12 of the Trade Marks Act 1994, corresponding to Article 7 of the Trade Mark Directive) are proposed to be amended under the relevant EU exit SI. In the case of Section 12, the proposed amendment is the underlined text below:

"A registered trade mark is not infringed by the use of the trade mark in relation to goods which have been put on the market in the United Kingdom or the European Economic Area under that trade mark by the proprietor or with his consent." There is no relevant EU Directive in relation to patents and the post-transition period situation is dealt with by paragraph 2 of the relevant EU exit SI (which covers all IP rights). Sub-paragraph (1) provides:

"Anything which -

- (a) was, immediately before [the end of the transition period], an enforceable EU right relating to the exhaustion of rights of the owner of an intellectual property right under Articles 34 to 36 [of the TFEU¹²] or Articles 11 to 13 [of the EEA Agreement¹³]; and
- (b) is retained EU law by virtue of section 4 of [the 2018 Act], has the same effect on and after [the end of the transition period], despite the United Kingdom not being a member state, as it had immediately before [the end of the transition period]."

The effect of this provision is that, again, patent rights in goods put on the market in the EEA will be exhausted in the UK.

However, the EU has not (at least yet) provided for exhaustion the other way around. No doubt for that reason, the UK government website contains a warning to parallel exporters of IP-protected goods to the EEA¹⁴.

International exhaustion (not including patents). In Silhouette v Hartlauer (Case C-355/96) and Laserdisken v Kulturministeriet (Case C-497/04), the CJEU held that it was not open to Member States to provide for international exhaustion in relation to trade marks and distribution rights (Directive 2001/29, Article 4). And the same reasoning in those cases would appear to apply to other EU harmonised rights (which do not include patents). Whilst UK domestic provisions corresponding to relevant articles in EU Directives are proposed to be amended (see above), they are otherwise to remain in force. Accordingly, under Section 6 of the 2018 Act, Silhouette and Laserdisken seem to qualify as "retained EU case"

¹⁰ Article 61 of the Withdrawal Agreement: "Intellectual property rights which were exhausted both in the Union and in the United Kingdom before the end of the transition period under the conditions provided for by Union law shall remain exhausted both in the Union and in the United Kingdom."

¹¹ The Intellectual Property (Exhaustion of Rights) (EU Exit) Regulations 2019.

¹² The Treaty on the Functioning of the European Union. Articles 34-36 deal with the Prohibition of Quantitative Restrictions between Member States.

¹³ Agreement on the European Economic Area. Articles 11-13 again deal with quantitative restrictions.

¹⁴ In part: "Check whether you currently export IP-protected goods to the EEA (for example, goods branded with a trade mark) that have already been placed on the UK market and where the rights holder's permission to export those goods is not currently required."

law" that will apply to "retained EU law". In other words, UK exhaustion will not occur when goods are put on the market outside the EEA (subject to domestic judicial or legislative intervention, mentioned earlier).

International exhaustion (patents). The reasoning in Silhouette does not apply to patents, there being no relevant Directive or case law. So, UK law relating to an implied licence being granted to the purchaser of patented goods, dating back to Betts v Willmott [1871] 6 Ch App 239, ought to continue to apply. Such a licence will not be implied if there is an express contrary agreement; and it may be made subject to express conditions. Note that issues may arise about whether notice of such a contrary agreement, or express conditions, was drawn to the attention of third party recipients further down a supply chain¹⁵. (See earlier re imports from the EEA.)

Jurisdiction and enforcement of judgments

Leaving the EU means that the re-cast Brussels Regulation¹⁶ will no longer apply after the transition period. However, the UK intends to seek consent to accede to the Lugano Convention¹⁷ and intends to accede to the Hague Convention¹⁸.

Lugano. Accession requires the agreement of the EU, Denmark, Iceland, Norway and Switzerland¹⁹. The UK has so far received statements of support from Norway, Iceland and Switzerland²⁰.

An illustration of the significance of the UK obtaining the requisite agreement is that Articles 4(1), 7(2) and 24(4) of Brussels and Articles 2(1), 5(3) and 22(4) of Lugano are substantially the same. So, for example, the same jurisdiction over EEA companies, with the same restrictions²¹, to obtain declarations of non-infringement of foreign designations of European Patents ought to be

retained if the UK accedes to the Lugano Convention. Absent Lugano, different restrictions (concerning service out of the jurisdiction and forum non conveniens) may well arise in respect of proceedings against EEA companies, just as they currently do against non-EEA bodies²².

Hague. This Convention concerns "... exclusive choice of court agreements between parties to commercial transactions" and "governs the recognition and enforcement of judgments resulting from proceedings based on such agreements." (Third preamble.) Excluded from its compass under Article 2 are:

- "n) the validity of intellectual property rights other than copyright and related rights;
- o) infringement of intellectual property rights other than copyright and related rights, except where infringement proceedings are brought for breach of a contract between the parties relating to such rights, or could have been brought for breach of that contract;
- p) the validity of entries in public registers."

The agreement of other contracting states is not required for accession.

On 31 January 2020, because of the Withdrawal Agreement and the consequent application of the Hague Convention to the UK during the transition period (due to the EU being a party), the UK withdrew its 2018 instrument of accession. However, it declared at that time:

"The United Kingdom attaches importance to the seamless continuity of the application of the Agreement to the United Kingdom. The United Kingdom therefore intends to deposit a new instrument of accession at the appropriate time²³ prior to the termination of the transition period."

¹⁵ See, for example, Roussel Uclaf SA v Hockley International Ltd & Anor (1996) RPC 441, referred to recently in Parainen Pearl Shipping Ltd v KGJS [2018] EWHC 2628 (Pat) at paragraph 198 onwards.

Regulation 1215/2012.
 2007 Lugano Convention on Jurisdiction and the Recognition and Enforcement of Judgments in Civil and Commercial Matters.

¹⁸ 2005 Hague Convention on Choice of Court Agreements.

¹⁹ Lugano Convention, Article 72(3): "Without prejudice to paragraph 4, the Depositary shall invite the State concerned to accede only if it has obtained the unanimous agreement of the Contracting Parties. The Contracting Parties shall endeavour to give their consent at the latest within one year after the invitation by the Depositary." Paragraph 4 provides: "The Convention shall enter into force only in relations between the acceding State and the Contracting Parties which have not made any objections to the accession before the first day of the third month following the deposit of the instrument of accession."

²⁰ Ministry of Justice statement published on 28 January 2020.

²¹ Validity not being in issue is one. See too the difficulty in founding jurisdiction on the basis of Lugano 5(3) in Parainen Shipping Ltd v KGJS EWHC 2570 (Pat).

²² Those issues were unsuccessfully raised by the Defendant in Eli Lilly v Genentech [2017] EWHC 3104 (Pat).

²³ Allowing for the three-month period of Article 31 of the Hague Convention and assuming no extension to the transition period (see earlier), "the appropriate time" is before the end of September.

On re-joining, relevant UK judgments should be enforceable in the EU under the Hague Convention²⁴.

The limits on the scope of this article

Many of the areas covered above would warrant one or more articles in their own right and there are other important IP issues raised by Brexit that have not been covered. Some examples of the latter are briefly described below.

The Digital Single Market Copyright Directive (2019/790). A UK government minister pointed out, in January of this year, that the Directive's implementation date comes after the transition period and stated that the UK has no plans to implement it. More generally, there is the question as to what agreement the UK and the EU will reach concerning broadcasting, e-commerce, data protection and so on.

The UPC. Although there has yet to be an "official" announcement, the UK government has let it be known that it will not be participating in the UPCA. That is consistent with the UK government's stance on there being no future jurisdiction of the CJEU²⁵, which is to be contrasted with the UPCA's recognition of the primacy of Union law (Article 20). However, on 10 March 2020, the House of Lords EU Justice Sub-Committee heard evidence from Julia Florence (former President of CIPA) and Daniel Alexander QC, about (amongst other areas of discussion): "the impact on the UK and on the Court if the UK does not participate" (underlining added). Nonetheless, assuming that the UK does (as seems probable) officially announce that it will not participate, that is most likely the end of its proposed involvement. Any legal niceties about ratification withdrawal are unlikely to pose a practical impediment.

Cofemel-Sociedade de Vesturário SA v G-Star Raw CV (Case C-683/17). There is a live issue as to whether

Section 4(2) of the UK Copyright Designs and Patents Act 1988 complies with Article 2 of the Copyright Directive (2001/29), as interpreted most recently in Cofemel²⁶, in relation to whether aesthetic appeal is needed for copyright subsistence. A UK Court might deal with this matter by applying the Marleasing principle²⁷ concerning interpretation of domestic legislation in conformity with the corresponding Directive; or the Government might legislate²⁸.

Grace period and the EPC. A leaked 451-page leaked dossier about UK/US negotiations does reveal that, as one would expect, the US would like to see the introduction of a 12 month grace period in the UK. Such a move by the UK would be incompatible with the EPC. However, to suggest that the UK would leave the EPC as a means of securing a trade deal with the US, is firmly in the realms of speculation. And, withdrawing from the centralised procedures available under the EPC would not seem to be in the interests of either the US or the UK.

Final comments

Some IP issues relating to Brexit are reasonably clear now and others will become clearer as the transition period progresses. After the transition period, the UK legislature and courts will have new freedoms that will present opportunities for providing greater clarity and coherence. Here, the author borrows from Guy Verhofstadt: "Brexit is not a liability. I see it more as an opportunity."²⁹ The author will keep his friends and colleagues at Preu Bohlig informed.

Gastbeitrag von John Hornby

Lambert Hornby Limited Suite 2.06, Bridge House 181 Queen Victoria Street London EC4V 4EG

²⁴ Note that the Hague Convention only applies if there is an exclusive jurisdiction clause that has been entered into after the Convention came into force in the relevant state.

After the UK joins in its own right, the Convention might not apply to a UK exclusive jurisdiction clause entered into whilst it was in force in the UK due to EU membership (from 1 October 2015).

²⁵ "Our overriding objective in the [Brexit] negotiations is by 1 January to have taken back control and we won't agree to anything that doesn't deliver that. Which means no rule-taking from the EU and no role for the European Court of Justice." (A senior government source quoted in the press on 24 February 2020).

²⁶ At paragraph 56: "Article 2(a) of Directive 2001/29 must be interpreted as precluding national legislation from conferring protection, under copyright, to designs such as the clothing designs at issue in the main proceedings, on the ground that, over and above their practical purpose, they generate a specific, aesthetically significant visual effect."

²⁷ Marleasing SA v La Comercial Internacional de Alimentación SA (1990) C-106/89.

²⁸ The issue was recently referred to in Response Clothing Limited v The Edinburgh Woollen Mill Limited [2020] EWHC 148(IPEC).

²⁹ Guy Verhofstadt, one of the European Parliament's Brexit Negotiators, 14 September 2016.

Europäischer Gerichtshof entscheidet über Zugang zu klinischen Studienberichten und Toxizitätsstudien – keine allgemeine Annahme der Vertraulichkeit



In den letzten Jahren ist bei den europäischen Behörden, insbesondere bei der Europäischen Arzneimittelagentur (EMA), ein zunehmender Trend zur Datentransparenz zu sehen. Viele Pharmaunternehmen beobachten diesen Trend mit widersprüchlichen Gefühlen. Einerseits kann die Transparenz die Vertraulichkeit ihrer eigenen sensiblen Informationen gefährden, andererseits kann sie ihnen die Möglichkeit geben, Informationen über Wettbewerber zu erhalten, die ansonsten nicht öffentlich zugänglich wären. Nicht ohne Grund wurden im Jahr 2018 nach Angaben der EMA 385 von insgesamt 812 Anträgen auf Zugang zu Dokumenten bei der EMA von pharmazeutischen Unternehmen gestellt, 119 von Beratern, 36 von Fachleuten des Gesundheitswesens und nur 100 von Patienten- oder Verbraucherorganisationen (EMA, Jahresbericht 2018, S. 88 und 89). Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) hat nun die Transparenzinitiative der EMA, die einen weitest möglichen Zugang zu bei ihr vorhandenen Daten ermöglichen soll, gestärkt durch seine Urteile vom 22. Januar 2020 in den Verfahren PTC Therapeutics International / EMA (C-175/18 P) und MSD Animal Health Innovation and Intervet International / EMA (C-178/18 P).

Hintergrund

Beide Rechtsmittelverfahren zielten darauf ab, die Urteile des Gerichts der Europäischen Union (EuG) vom 5. Februar 2018 aufzuheben, mit denen der EuG die Klagen auf Nichtigerklärung von zwei Entscheidungen der EMA abgewiesen hat. Die EMA hatte jeweils entschieden, einem Dritten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABI. L 145, S. 43) Zugang zu Dokumenten zu gewähren, die in dem eingereichten Dossier eines Antrags auf Genehmigung für das Inverkehrbringen eines Arzneimittels enthalten waren – zum einen ein klinischer Studienbericht, zum anderen Toxizitätsstudien.

Kernpunkte der Argumentation des CJEU

Keiner der von den Antragstellern zahlreich vorgebrachten Gründe für ihr Rechtsmittel war erfolgreich. Die wichtigsten waren jeweils der erste und der zweite Rechtsmittelgrund, die in beiden Verfahren gleich waren.

Mit dem ersten Rechtsmittelgrund machten die Rechts-

mittelführer zunächst geltend, dass der EuG rechtsfehlerhaft nicht festgestellt habe, dass die streitigen Berichte durch eine allgemeine Vermutung der Vertraulichkeit geschützt wären (C-175/18 P, Randnr. 41; C-178/18 P, Randnr. 38). Zweitens trugen die Rechtsmittelführer vor, dass der EuG in dem jeweils angefochtenen Urteil die Kriterien für die Anerkennung einer allgemeinen Vertraulichkeitsvermutung im vorliegenden Fall fehlerhaft angewandt habe (C-175/18 P, Randnr. 43; C-178/18 P, Randnr. 40).

Der EuGH weist darauf hin, dass Artikel 1 der Verordnung 1049/2001 vorsieht, dass diese Verordnung der Öffentlichkeit ein Recht auf größtmöglichen Zugang zu Dokumenten der EU-Institutionen gewähren soll (C-175/18 P, Randnr. 54; C-178/18 P, Randnr. 51). Da solche Ausnahmen vom Grundsatz des größtmöglichen öffentlichen Zugangs zu Dokumenten abweichen, sind diese eng auszulegen und anzuwenden (C-175/18 P, Randnr. 56; C-178/18 P. Randnr. 53). Ein Organ, eine Einrichtung oder eine sonstige Stelle der EU ist nicht verpflichtet, seine Entscheidung auf eine solche allgemeine Vermutung der Vertraulichkeit eines Dokuments zu stützen, sondern kann jederzeit eine konkrete Prüfung der vom Antrag auf Zugang abgedeckten Dokumente vornehmen und seine Entscheidung konkret begründen (C-175/18 P, Randnr. 60; C-178/18 P, Randnr. 57).

Mit dem *zweiten Rechtsmittelgrund* machten die Rechtsmittelführer geltend, dass der EuG im vorliegenden Fall den Schutz der geschäftlichen Interessen gemäß Art. 4 Abs. 2 erster Gedankenstrich der Verordnung Nr. 1049/2001 verkannt habe (Urteile C-175/18 P, Randnr. 69, und C-178/18 P, Randnr. 66).

Hierzu stellt der EuGH Folgendes fest: Soweit ein Unternehmen ein konkretes und vernünftigerweise vorhersehbares Risiko feststellt, dass ein Wettbewerber dieses Unternehmens bestimmte in einem Bericht enthaltene unveröffentlichte Daten, die in der pharmazeutischen Industrie nicht allgemein bekannt sind, in einem oder mehreren Drittländern nutzen könnte, um eine Genehmigung für das Inverkehrbringen zu erlangen und damit in unlauterer Weise von den Arbeiten

des betreffenden Unternehmens zu profitieren, könnte dies ein ausreichender Nachweis für eine nachteilige Auswirkung sein, der bei der Entscheidung über den Zugang zu dem Dokument zu berücksichtigen ist (C-175/18 P, Randnr. 81; C-178/18 P, Randnr. 80). Nach Ansicht des EuGH erfordert dies iedoch eine konkrete und ausdrückliche Bezeichnung der kritischen Passagen des Dokuments (C-175/18 P, Randnr. 82; C-178/18 P. Randnr. 81). Außerdem müsste eine Interessenabwägung nur dann vorgenommen werden, wenn eine der Ausnahmen nach Artikel 4 der Verordnung 1049/2001 Anwendung findet. Wenn es offensichtlich ist, dass Dokumente nicht durch eine oder mehrere dieser Ausnahmen geschützt werden müssen, besteht weder die Verpflichtung, das öffentliche Interesse an der Verbreitung des Dokuments zu bestimmen oder zu bewerten, noch eine Abwägung mit dem Interesse des Beschwerdeführers an der Wahrung der Vertraulichkeit des Dokuments (C-175/18 P, Randnr. 86; C-178/18 P, Randnr. 85).

Der EuGH betont ferner, dass ein Organ, eine Einrichtung oder sonstige Stelle der EU, bei dem bzw. der der Zugang zu einem Dokument beantragt wurde, wenn es bzw. sie beschließt, den Antrag aufgrund einer der in Artikel 4 der Verordnung 1049/2001 festgelegten Ausnahmen vom Grundprinzip der Transparenz abzulehnen, grundsätzlich erläutern muss, inwiefern der Zugang zu diesem Dokument das durch diese Ausnahme geschützte Interesse konkret und tatsächlich beeinträchtigen könnte. Die Wahrscheinlichkeit einer solchen Beeinträchtigung muss "bei vernünftiger Betrachtung absehbar und darf nicht rein hypothetisch" sein (C-175/18 P, Randnr. 94; C-178/18 P, Randnr. 93). Zugegebenermaßen kann die Gefahr des Missbrauchs von Daten, die in einem Dokument enthalten sind, zu dem Zugang beantragt wird, unter bestimmten Umständen die geschäftlichen Interessen eines Unternehmens beeinträchtigen. Die Existenz eines solchen Risikos muss jedoch konkret nachgewiesen werden. Der nicht belegte Hinweis auf ein allgemeines Risiko wurde nicht für ausreichend gehalten (C-175/18 P. Randnr. 96; C-178/18 P, Randnr. 95).

Darüber hinaus erklärt der EuGH, dass es dem Eigentümer des Dokuments obliegt, der EMA vor einer

Entscheidung Art, Zweck und Umfang der Daten zu erläutern, deren Offenlegung ihre Geschäftsinteressen beeinträchtigen würde. Dokumente, die später nach der Entscheidung vorgelegt werden, sind irrelevant (C-175/18 P. Randnrn. 109 und 117).

Der EuGH lehnt in seinem PTC-Urteil auch einen Verstoß gegen Artikel 39 des TRIPS-Abkommens ab: Artikel 39(3) des TRIPS-Abkommens habe weder den Zweck noch die Wirkung, den Begriff der kommerziellen Interessen zu definieren (C-175/18 P, Randnr. 114). Darüber hinaus sei das Erfordernis, Beweise für die Anwendung einer Ausnahme nach Artikel 4 der Verordnung 1049/2001 vorzulegen, mit Artikel 39 Absatz 3 des TRIPS-Abkommens vereinbar.

Auswirkungen der CJEU-Entscheidungen

Auf der Grundlage dieser Entscheidungen des EuGH sind die Anforderungen hoch, um erfolgreich geltend machen zu können, dass bestimmte Informationen vertrauliche Geschäftsinformationen gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung 1049/2001 sind und demgemäß nicht offengelegt werden sollten. Es muss genau dargelegt werden, wie die Offenlegung (von Teilen) dieses Dokuments die durch diese Ausnahme geschützten geschäftlichen Interessen tatsächlich untergraben könnte. Daher ist es von größter Bedeutung, dass Unternehmen, die Dokumente bei europäischen Institutionen oder Behörden einreichen, vor der eigentlichen

Einreichung einen soliden Überprüfungsprozess einleiten, um mögliche vertrauliche Geschäftsinformationen zu identifizieren und alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um entweder einen Schutz als IP-Recht zu erhalten oder den Schutz als Geschäftsgeheimnis zu beanspruchen. Andernfalls ist es aufgrund der meist strengen und strikten Zeitvorgaben für die Beantwortung von Anträgen auf Zugang zu Dokumenten durch eine europäische Institution oder Behörde, die sich mit dem Zugang Dritter zu Dokumenten befasst, in jedem Fall ratsam, vorbereitet zu sein und eine Argumentationslinie parat zu haben.



Dr. Alexander Meier Rechtsanwalt, Partner München Tel +49(0)89383870-0 ame@preubohlig.de Profil: Link Website



Daniel Hoppe
Rechtsanwalt, Partner
Hamburg
Tel +49(0)406077233-0
dho@preubohlig.de
Profil: Link Website

Best Lawyers

Best Lawyers Germany 2020

Christian Kau ist gelistet als "Best Lawyer in Technology Law" Peter von Czettritz ist gelistet als "Best Lawyer in Health Care and Pharmaceuticals Law"

Ludwig von Zumbusch, Christian Donle, Konstantin Schallmoser und Axel Oldekop sind gelistet als "Best Lawyer in Intellectual Property Law"

Preu-Frühstück in Hamburg und München

Im Januar hatte das Hamburger und im Februar das Münchner Team von Preu Bohlig interessierte Gäste wieder zum Preu-Frühstück eingeladen.



Vor jeweils rund 20 Gästen erläuterte Rechtsanwalt Dr. Alexander Meier aus dem Münchner Büro von Preu Bohlig die jüngsten Entwicklungen, die Auswirkungen für die Industrie und die bestehenden Rechtsschutzmöglichkeiten bezüglich der Entscheidungen der europäischen Gerichte über den Zugang zu Dokumenten und Informationen bei europäischen Behörden, wie zum Beispiel zu klinischen Studiendaten von Arzneimitteln bei der europäischen Arzneimittel-Agentur (EMA) und zu Unterlagen betreffend Düngemittel bei der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA).

Nach dem Vortrag hatten die Gäste jeweils Gelegenheit zum persönlichen Gespräch, während sie sich am reichhaltigen Frühstücksbuffet stärken konnten.

Wir danken für die guten Diskussionen und das große Interesse.



Dr. Alexander Meier Rechtsanwalt,Partner München Tel +49(0)89383870-0 ame@preubohlig.de Profil: Link Website

Aktuelle Veranstaltungen, Seminare und Vorträge

siehe Website "Aktuelles"



11. Mai 2020

Seminar in München

"Abgrenzungsvereinbarungen im Markenrecht"

Laufend: Videoschulung "Abgrenzungsvereinbarungen kompakt" (Online Akademie Heidelberg) – siehe www.preubohlig.de/aktuelles

Haben Sie Interesse an unserem Newsletter?

PREU BOHLIG & PARTNER
Rechtsanwälte mbB
Telefax +49 (0) 89 383870-22
oder info@preubohlig.de

Wenn Ihre Mitarbeiter, Kollegen oder andere Fachabteilungen an unserem Newsletter interessiert sind, senden Sie uns gerne dieses Formular ausgefüllt an o.g. Faxnummer oder E-Mail-Adresse.

Firma	
Name	
E-Mail	
Newsletter	□ deutsch □ englisch

Der Newsletter von PREU BOHLIG & PARTNER Rechtsanwälte mbB wird in regelmäßigen Abständen per E-Mail versandt. Wenn Sie am Weiterbezug eines Newsletters nicht mehr interessiert sein sollten, können Sie jederzeit eine E-Mail an die Absenderadresse des jeweiligen Newsletterversenders oder o.g. E-Mail-Adresse schicken. Sie werden dann umgehend aus den Verteilerlisten genommen und Ihre Daten werden gelöscht. Der Bezug des Newsletters ist selbstverständlich kostenlos.

Unsere Standorte

Berlin

Grolmanstraße 36 10623 Berlin Tel +49 (0)30 226922-0 Fax +49 (0)30 226922-22 berlin@preubohlig.de

Düsseldorf

Couvenstraße 4 40211 Düsseldorf Tel +49 (0)211-598916-0 Fax +49 (0)211-598916-22 duesseldorf@preubohlig.de

Hamburg

Neuer Wall 72 20354 Hamburg Tel +49 (0)40-6077233-0 Fax +49 (0)40-6077233-22 hamburg@preubohlig.de

München

Leopoldstraße 11a 80802 München Tel +49 (0)89 383870-0 Fax +49 (0)89 383870-22 muenchen@preubohlig.de

Paris

F-75008 Paris
Tel +33-1-53 81 50 40
Fax +33-1-53 81 50 41
paris@preubohlig.de

139, boulevard Haussmann

Impressum:

Zum Impressum besuchen Sie bitte folgenden Link: https://preubohlig.de/impressum/

Herausgeber: Preu Bohlig & Partner, Partnerschaftsgesellschaft mbB mit Sitz in München, eingetragen beim Partnerschaftsregister des Amtsgerichts München unter der Nummer PR2

Bildnachweis: © Fotolia.com, Stefan G. König

© Preu Bohlig & Partner 2020 . Alle Rechte vorbehalten.